

Satzungsänderungsanträge zum 36. Ordentlichen Landesparteitag der FDP Sachsen-Anhalt

Inhaltsverzeichnis

SÄA - Satzungsänderungsanträge

Bezeichner	Titel · Antragsteller*in · Empfehlung	Seite
SÄA-001	Amtsdauer bei Rücktritt des gesamten Landesvorstandes Landesvorstand Liberaler Mittelstand Sachsen-Anhalt	2
SÄA-002	Änderung Anzahl und Zusammensetzung Mitglieder Landesvorstand Lieber schlank und flink als fett und träge – Qualität statt Quantität! Landesvorstand Liberaler Mittelstand Sachsen-Anhalt	3
SÄA-003	Erhöhung Mitgliedsbeiträge / Festlegung Mandatsträgerabgabe Erfolg macht sexy, Misserfolg ist unsexy Landesvorstand Liberaler Mittelstand Sachsen-Anhalt	5

Antrag SÄA-001: Amtsdauer bei Rücktritt des gesamten Landesvorstandes

Antragsteller*in:	Landesvorstand Liberaler Mittelstand Sachsen-Anhalt
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Sachsen-Anhalt möge beschließen:

- 1 Ersetze in § 17 Abs. 3 Satz 1 der Landessatzung der FDP Sachsen-Anhalt die
- 2 Worte: "für den Rest der Amtszeit" durch: "mit neu beginnender zweijähriger
- 3 Amtszeit".

Begründung

Die bisherige Regelung ist kaum mit der Idee eines Neuanfangs vereinbar, da die Amtszeit des neuen Vorstandes im Rahmen der bisherigen Regelung im Zweifelsfall nur wenige Monate betragen kann. Weiterhin handelt es sich beim Rücktritt des gesamten Landesvorstandes um eine Neuwahl, aber nicht um eine Nach- oder Ergänzungswahl. Der Liberale Mittelstand Sachsen-Anhalt e.V. bittet um Berichtigung dieses redaktionellen Versehens.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Synopse

§ 17 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Sachsen-Anhalt

Bisherige Fassung:

(3) Tritt ein gesamter Landesvorstand zurück, ist unverzüglich ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen, der einen neuen Landesvorstand ~~für den Rest der Amtszeit~~ zu wählen hat. [...]

Geänderte Fassung:

(3) Tritt ein gesamter Landesvorstand zurück, ist unverzüglich ein außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen, der einen neuen Landesvorstand mit neu beginnender zweijähriger Amtszeit zu wählen hat. [...]

Antrag SÄA-002: Änderung Anzahl und Zusammensetzung Mitglieder Landesvorstand | Lieber schlank und flink als fett und träge – Qualität statt Quantität!

Antragsteller*in:	Landesvorstand Liberaler Mittelstand Sachsen-Anhalt
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Sachsen-Anhalt möge beschließen:

- 1 1. Ersetze in § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Landessatzung der FDP Sachsen-Anhalt die
2 Worte "geschäftsführenden Landesvorstand, nämlich" durch: "Präsidium, und
3 zwar".
- 4 2. Ersetze in § 17 Abs. 1 Nr. 1 lit. b der Landessatzung der FDP Sachsen-
5 Anhalt die Worte "zwei stellvertretenden Vorsitzenden" durch: "zwei
6 gleichberechtigten Stellvertretern".
- 7 3. Ersetze § 17 Abs. 1 Nr. 1 lit. d der Landessatzung der FDP Sachsen-Anhalt
8 durch: "d) bis zu 6 Beisitzern".
- 9 4. Ersetze § 17 Abs. 1 Nr. 1 lit. e der Landessatzung der FDP Sachsen-Anhalt
10 durch: "e) sowie dem Generalsekretär, welcher vom Landesparteitag auf
11 Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt werden kann".
- 12 5. Ersetze § 17 Abs. 1 Nr. 2 bis 6 der Landessatzung der FDP Sachsen-Anhalt
13 durch:
14 "2. den Mitgliedern der Bundesregierung, die dem Landesverband Sachsen-
15 Anhalt angehören,
16 3. den von der FDP benannten Mitgliedern der Landesregierung,
17 4. den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, die dem Landesverband
18 Sachsen-Anhalt angehören,
19 5. den Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die dem Landesverband
20 Sachsen-Anhalt angehören,
21 6. dem Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion, im Verhinderungsfalle sein
22 Stellvertreter,
23 7. sowie den Mitgliedern des Bundesvorstandes, die dem Landesverband
24 Sachsen-Anhalt angehören."
- 25 6. Ersetze § 17 Abs. 1 Satz 2 der Landessatzung der FDP Sachsen-Anhalt durch:
26 "Die geborenen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 haben kein Stimmrecht
27 und müssen mit Ausnahme der Nr. 3 Mitglied der FDP sein."

Begründung

Für eine richtungsweisende Neuaufstellung des Landesvorstands, der die Mitglieder durch die nun höchstwahrscheinliche doppelte außerparlamentarische Opposition (Wahlumfragen zwischen 2 bis 3 Prozent im Jahr 2026 LTW Sachsen-Anhalt) führen muss, ist die Bündelung der Kräfte eine unausweichliche Handlung. Die Qualität der Vorstandsarbeit des Landesvorstandes ist in der Vergangenheit nicht durch die Anzahl der Mitglieder gesteigert worden, vielmehr stellte sich der Landesvorstand als Landtagsfraktion 2.0 dar. Durch die Reduzierung der (vor allem) stimmberechtigten Mitglieder kann der Landesparteitag die

besten liberalen Ideengeber in das höchste Organ des Landesverbandes entsenden. Dieser faire und leistungsorientierte Wettbewerb hinsichtlich der Mitgliedschaft im Landesvorstand führt dazu, dass Vorabsprachen bzgl. des Stimmverhaltens der Delegierten so gut wie auszuschließen sind.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Synopse

§ 17 Der Landesvorstand – Landessatzung der FDP Sachsen-Anhalt

Bisherige Fassung:

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem ~~geschäftsführenden Landesvorstand, nämlich~~
 - a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) ~~zwei stellvertretenden Vorsitzenden,~~
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) ~~dem Vorsitzenden der Landtagsfraktion oder einem von der Landtagsfraktion zu benennenden Vertreter,~~
 - e) ~~zwei Beisitzern;~~
 2. ~~10 weiteren Beisitzern;~~
 3. ~~einem Vertreter der Jungen Liberalen Sachsen-Anhalt, der Mitglied der FDP sein muss;~~
 4. ~~einer Vertreterin des Landesverbandes der Liberalen Frauen Sachsen-Anhalt, die Mitglied der FDP sein muss;~~
 5. ~~den dem Landesverband angehörenden Landes- und Bundesministern, im Falle des Ausscheidens aus dem Ministeramt bis zur Neuwahl des Landesvorstandes;~~
 6. ~~den dem Landesverband angehörenden Mitgliedern des Deutschen Bundestages.~~
- ~~Die in Satz 1 Ziff. 1 Buchstabe a) bis c) und e) sowie Ziff. 2 bis 4 genannten Mitglieder des Landesvorstandes werden vom Landesparteitag gewählt.~~

Geänderte Fassung:

(1) Der Landesvorstand besteht aus:

1. dem Präsidium, und zwar
 - a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) zwei gleichberechtigten Stellvertretern,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) bis zu 6 Beisitzern,
 - e) sowie dem Generalsekretär, welcher vom Landesparteitag auf Vorschlag des Landesvorsitzenden gewählt werden kann;
2. den Mitgliedern der Bundesregierung, die dem Landesverband Sachsen-Anhalt angehören,
3. den von der FDP benannten Mitgliedern der Landesregierung,
4. den Mitgliedern des Europäischen Parlamentes, die dem Landesverband Sachsen-Anhalt angehören,
5. den Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die dem Landesverband Sachsen-Anhalt angehören,
6. dem Vorsitzenden der FDP-Landtagsfraktion, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter,
7. sowie den Mitgliedern des Bundesvorstandes, die dem Landesverband Sachsen-Anhalt angehören.

Die geborenen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 bis 7 haben kein Stimmrecht und müssen mit Ausnahme der Nr. 3 Mitglied der FDP sein.

Antrag SÄA-003: Erhöhung Mitgliedsbeiträge / Festlegung Mandatsträgerabgabe | Erfolg macht sexy, Misserfolg ist unsexy

Antragsteller*in:	Landesvorstand Liberaler Mittelstand Sachsen-Anhalt
Status:	zugelassen
Sachgebiet:	SÄA - Satzungsänderungsanträge

Der Landesparteitag der FDP Sachsen-Anhalt möge beschließen:

- 1 1. Ersetze in § 7 Abs. 2 der Finanz- und Beitragsordnung der FDP Sachsen-
2 Anhalt die Angaben:
3 "B – bis 2.400 EURO – 10,00 EURO
4 C – 2.401 bis 3.600 EURO – 12,00 EURO
5 D – 3.601 bis 4.800 EURO – 18,00 EURO"
6 durch die Angaben:
7 "B – bis 2.400 EURO – 12,00 EURO
8 C – 2.401 bis 3.600 EURO – 16,00 EURO
9 D – 3.601 bis 4.800 EURO – 20,00 EURO".
- 10 2. Ersetze § 11 der Landessatzung der Finanz- und Beitragsordnung der FDP
11 Sachsen-Anhalt durch:
12 "Dem Landesverband angehörende Amts- und Mandatsträger des Landtages, des
13 Bundestages und des Europäischen Parlaments sollen zusätzlich zum regulären
14 Mitgliedsbeitrag mit dem Landesschatzmeister einen monatlichen
15 Mandatsträgerbeitrag vereinbaren. Der Landesschatzmeister soll sich an
16 folgender Staffel orientieren:

17 Mitglieder des Landtages – 10 Prozent der Grundvergütung,
18 sowie politische Beamtinnen und Beamte – mindestens 750 Euro mtl.
19 Mitglieder des Deutschen Bundestages – 10 Prozent der Grundvergütung,
20 Mitglieder des Europäischen Parlaments – mindestens 1000 Euro
21 Ministerinnen und Minister – 10 Prozent der Grundvergütung
22 Staatssekretärinnen und Staatssekretäre – mindestens 1250 Euro.

23 Bei dem Mandatsträgerbeitrag handelt es sich nach der Finanz- und
24 Beitragsordnung des FDP-Landesverbandes Sachsen-Anhalt nicht um eine
25 Rechts-, sondern um eine Ehrenpflicht (nobile officio). Abweichende
26 Vereinbarungen, z.B. durch Verpflichtungserklärungen von Wahlbewerbern bzw.
27 Kandidaten für den Fall, dass ihre Kandidatur Erfolge hat, bleiben
28 unberührt."

Begründung

Zu 1.:

Trotz vergangener Regierungsbeteiligung auf Bundesebene und noch andauernder Regierungsbeteiligung in Sachsen-Anhalt konnte dieser Landesverband keinen zahlenmäßigen Zuwachs an Mitgliederzahlen vorweisen. Vielmehr leidet die FDP Sachsen-Anhalt aus unterschiedlichen Gründen an einem stetigen Mitgliederschwund ohne erkennbare Trendumkehr (31.12.2022 1231 Parteimitglieder, 31.12.2024 1086

Parteimitglieder, Anfang 2026 1040 Mitglieder (Die Welt 2.2.2026). Dies bedeutet einen nicht unerheblichen Einnahmeverlust. Im Zusammenspiel mit der sich abzeichnenden außerparlamentarischen Opposition wird der FDP-Landesverband Sachsen-Anhalt auch nicht attraktiver, das externe Spender mit Geldern die finanzielle Tragfähigkeit kompensieren. Politische Bedeutungs- bzw. Gestaltungslosigkeit wird im „Marktumfeld“ auch im Spendenaufkommen abgestraft („Der Markt regelt das.“). Da die liberale Familie aber nicht kurzfristig, sondern vorausschauend und zukunftsorientiert denkt, müssen heute und mit sofortiger Wirkung neben den politischen, auch die finanziellen Voraussetzungen für das Superwahljahr 2029 geschaffen werden müssen.

Daher schlagen wir eine moderate (und bundesweit übliche) Erhöhung bzw. Ausgestaltung der monatlichen Mitgliedsbeiträge vor. Als Nebeneffekt kann auch in Einzelfällen dem „mitgliederfreundlichen Leben der Selbsteinschätzung“ bzgl. der Höhe des Beitrages entgegengewirkt werden. Geben sie dem „Patient FDP Sachsen-Anhalt“ die Chance auf Genesung. Die notwendige Medizin ist jedoch keine Kassenleistung.

Zu 2.:

(Causa Ex-MdB Ingo Bodtke)

1. Grundsätzlich bevorzugen wir Liberalen ein Leben ohne starre und feste verpflichtende Regelungen. Jedoch kommt diese Freiheit an ihre Grenzen, wenn das eigene Ich das Wohl aller Mitglieder gefährdet. Die finanzielle Freiheit der Partei ermöglicht erst einen vollumfänglichen Gestaltungsspielraum. Im Rahmen der Neuwahl des Vorstandes des Liberalen Mittelstand Sachsen-Anhalt e.V. kam es zur deutlichen Abwahl des bisherigen Vorsitzenden Ingo Bodtke. Mit sofortiger Wirkung wurde seitens des Wahlverlierers die freiwillige Mandatsträgerabgabe nicht mehr entrichtet. Die sich anschließende widerspruchslose Hinnahme der Nichtentrichtung des Beitrags durch den Landesvorstand sehen wir sehr kritisch. Eine Freiwilligkeit kann argumentativ auch schnell zu einer Ehrenschuld werden. Für bestimmte Personen (politische „Welpen“ im Mandat) sollte daher im Einzelfall von der Regelung einer Verpflichtungserklärung (letzter Satz der Novellierung) Gebrauch gemacht werden.

2. Aus Transparenzgründen empfiehlt der Liberale Mittelstand Sachsen-Anhalt e.V. eine Staffel nach Funktion oder Parlamentszugehörigkeit zur Orientierung für den Schatzmeister. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Synopse

Zu 1.:

§ 7 Beiträge – Finanz- und Beitragsordnung der FDP Sachsen-Anhalt

Bisherige Fassung:

(2) [...] Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:
Bruttoeinkünfte monatlich – Mindestbeitrag monatlich

- A – in Ausbildung* – 5,00 EURO
- B – bis 2.400 EURO – ~~10,00~~ EURO
- C – 2.401 bis 3.600 EURO – ~~12,00~~ EURO
- D – 3.601 bis 4.800 EURO – ~~18,00~~ EURO
- E – über 4.800 EURO – 24,00 EURO

Geänderte Fassung:

(2) [...] Nach folgender EURO-Einkommensstaffel sind monatlich mindestens zu entrichten:
Bruttoeinkünfte monatlich – Mindestbeitrag monatlich

- A – in Ausbildung* – 5,00 EURO
- B – bis 2.400 EURO – 12,00 EURO

C – 2.401 bis 3.600 EURO – 16,00 EURO

D – 3.601 bis 4.800 EURO – 20,00 EURO

E – über 4.800 EURO – 24,00 EURO

Zu 2.:

§ 11 Mandatsträgerbeiträge – Finanz- und Beitragsordnung der FDP Sachsen-Anhalt

Bisherige Fassung:

~~Inhaber eines öffentlichen Wahlamtes (Mandatsträger) sollen außer ihrem Mitgliedsbeitrag zusätzlich einen regelmäßigen Mandatsträgerbeitrag entrichten.~~

Geänderte Fassung:

Dem Landesverband angehörende Amts- und Mandatsträger des Landtages, des Bundestages und des Europäischen Parlaments sollen zusätzlich zum regulären Mitgliedsbeitrag mit dem Landesschatzmeister einen monatlichen Mandatsträgerbeitrag vereinbaren. Der Landesschatzmeister soll sich an folgender Staffel orientieren:

Mitglieder des Landtages – 10 Prozent der Grundvergütung,
sowie politische Beamtinnen und Beamte – mindestens 750 Euro mtl.

Mitglieder des Deutschen Bundestages – 10 Prozent der Grundvergütung,

Mitglieder des Europäischen Parlaments – mindestens 1000 Euro

Ministerinnen und Minister – 10 Prozent der Grundvergütung

Staatssekretärinnen und Staatssekretäre – mindestens 1250 Euro.

Bei dem Mandatsträgerbeitrag handelt es sich nach der Finanz- und Beitragsordnung des FDP-Landesverbandes Sachsen-Anhalt nicht um eine Rechts-, sondern um eine Ehrenpflicht (nobile officio).
Abweichende Vereinbarungen, z.B. durch Verpflichtungserklärungen von Wahlbewerbern bzw. Kandidaten für den Fall, dass ihre Kandidatur Erfolge hat, bleiben unberührt.